

## KÜNSTLERISCHE TÄTIGKEIT - KUNSTHANDWERK - RESTAURIERUNG

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob für eine künstlerische Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung notwendig ist und welche Abgrenzungen zum Kunsthandwerk zu beachten sind.

### Künstlerische Tätigkeit - Ausübung der Schönen Künste

Die Ausübung der **schönen Künste**, ist vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung **ausgenommen**. Die Gewerbeordnung versteht darunter eine **eigenschöpferische Tätigkeit** in einem **Kunstzweig**. Als Kunstzweige kommen etwa Bildhauerei, Malerei, Architektur, Kunstfotografie, künstlerische Textilgestaltung, Filmkunst und Schnitzkunst u.v.a.m. in Frage. Die Ausübung künstlerischer Tätigkeit erfordert oft eine Abgrenzung zu den der Gewerbeordnung unterliegenden **Kunstgewerben**.

### Kunstgewerbe

Darunter werden verschiedenste Tätigkeiten verstanden, die die **Erzeugung** von Gebrauchs- und Ziergegenständen nach eigenen Entwürfen zum Gegenstand haben. Die eigenschöpferisch künstlerische Arbeit ist mit dem Entwurf abgeschlossen. Die Ausführung selbst erfordert keine künstlerischen, sondern die eigentlichen handwerklichen Fähigkeiten.

Die jeweilige **kunstgewerbliche Tätigkeit** ist für die Gewerbebeanmeldung dem für die Ausführung dieser Arbeiten in Frage kommenden Gewerbe zuzuordnen, zB **Kunstattischlerei** dem Tischlerhandwerk. Als Kunstgewerbe gelten insbesondere: **Kunstschlosserei, Emailleure, Kunstschmiede, Gold- und Silberschmiede, Metalldesigner (=Ziseleure und Graveure), Hinterglasmaler, Glasbläser, Vergolder und Staffierer, Bildhauer, Fotografen** u.a.m. Kunstgewerbliche Tätigkeiten, die nicht unter die oben angeführten Gewerbe fallen, können z.B. als **Erzeugung** von kunstgewerblichen Gegenständen in Form eines **freien Gewerbes** angemeldet werden (z.B. Erzeugung von Modeschmuck aus unedlen Metallen und Silberdraht).

Maler und Bildhauer unterliegen der Gewerbeordnung, wenn sie von Werken Kopien anfertigen und dazu keine eigenen schöpferischen Fähigkeiten erforderlich sind. Insbesondere fallen Holz- und Steinbildhauer, die herkömmliche Motive (z.B. Heiligenfiguren) mit traditionellen handwerklichen Methoden fertigen, unter die Gewerbeordnung.

### Restaurierung

Die **Restaurierung** von Kunstwerken ist nur dann als Ausübung der schönen Künste von der Gewerbeordnung ausgenommen, wenn für die Wiederherstellung eines Kunstwerks nachgestaltende künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind. Tätigkeiten, die dies nicht erfordern, unterliegen der Gewerbeordnung. Sie fallen wiederum dann vielfach in den Umfang reglementierter Gewerbe wie z.B. Bildhauer, Steinmetze, Stukkateure, Vergolder u.a.m. und können nur dann den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, wenn sie nicht vom Vorbehaltsbereich eines reglementierten Gewerbes erfasst sind.

### Beurteilung im Einzelfall

Die **gewerberechtliche Beurteilung** einer künstlerischen Tätigkeit kann immer nur im **Einzelfall** erfolgen. Vorfrage ist idR die sozialversicherungsrechtliche, aber auch die steuerrechtliche Zuordnung. Dabei ist ausschlaggebend die Feststellung, ob die Tätigkeit eher reproduzierend erfolgt oder ob eine Auftragsarbeit nicht nur nach thematischen, sondern sogar nach inhaltlichen Vorgaben ausgeführt wird. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eigentümlicher geistiger Leistungen hilft hier nicht weiter, da auch ein „gewerbliches Produkt“, wie etwa Modefotografie dem Urheberrechtsschutz unterliegt.

## ENTSCHEIDUNG DURCH EINE KÜNSTLERKOMMISSION NACH K-SVFG

Freiberuflich bildende Künstler sind, seit dem 1.1.2001 grundsätzlich nach dem GSVG in der Pensions- und Krankenversicherung pflichtversichert („neue Selbstständige“). Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) definiert den Künstler in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur und in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen als Person, die aufgrund ihrer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft. Im Zweifelsfall entscheidet eine Künstlerkommission, die sich aus Vertretern der Künstlervereinigung und der Verwertungsgesellschaften zusammensetzt, anhand der bisherigen künstlerischen Leistungen autonom mit einem Gutachten (Künstler-Sozialversicherungsfonds, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18 oder <http://www.ksvf.at>). Bei erfolgreich absolvierter künstlerischer Hochschulausbildung, wird vom Vorliegen einer künstlerischen Befähigung betreffend die konkrete künstlerische Tätigkeit ausgegangen.

## ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN EINES VERWALTUNGSSTRAFVERFAHRENS

Die Feststellung der Künstlereigenschaft kann unter Umständen auch im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens (z.B. wegen unbefugter Ausübung eines Kunstgewerbes) durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

**Hinweis:** Im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübte Tätigkeiten eines handwerksmäßigen Kunstgewerbes fallen dann nicht unter die Gewerbeordnung, wenn sie ohne Dienstnehmer, ohne spezielle Gerätschaften und nur wirtschaftlich untergeordnet ausgeübt werden!

## Zusammenfassung

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Einzelfallsentscheidung, ob Kunst oder Kunsthandwerk vorliegt, ergeben sich in den einzelnen Rechtsbereichen wie folgt:

- Gewerberecht: Künstler sind mit ihrer Tätigkeit von der Gewerbeordnung ausgenommen und brauchen keine Gewerbeberechtigung. Es entsteht damit auch keine WK-Mitgliedschaft. Für kunstgewerbliche Tätigkeiten trifft die Ausnahme von der Gewerbeordnung nicht zu.
- Sozialversicherung: Gewerbetreibende als Einzelunternehmer sind in der Kranken- und Pensionsversicherung im GSVG pflichtversichert und im ASVG unfallversichert. Kunstschaffende sind grundsätzlich als neue Selbstständige nach GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert und im ASVG unfallversichert.

Nach dem GSVG pensionsversicherte Kunstschaffende erhalten - sofern das Gesamtjahreseinkommen gewisse Grenzen nicht übersteigt - Zuschüsse zu ihren Pensionsversicherungsbeiträgen. Der Beitragszuschuss wird vom Fonds unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt, die den Kunstschaffenden einen um den Zuschuss verringerten Pensionsversicherungsbeitrag vorzuschreiben hat.

- Steuerrecht: Freiberufliche Künstler erzielen mit ihren diesbezüglichen Gewinnen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach dem Einkommensteuergesetz. Die Umsätze aus künstlerischer Tätigkeit unterliegen dem ermäßigten USt-Steuersatz von 10 %.

Stand: Mai 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>